

Änderung der Spesenordnung
Vorlage WV 07.10.2020

Alt

Neu

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
<p>§ 8 Reisekosten</p> <p>1) Als Reisekosten sind abrechnungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der 2. Klasse;b) Fahrtkosten mit dem eigenen PKW, hierfür werden 0,30 Euro/km für Personen unter § 2.2a erstattet.c) Fahrtkosten mit dem eigenen PKW, hierfür werden 0,30 Euro/km für Personen unter § 2.2b bis § 2.2c erstattet.+ <p>Bei Mitnahme einer oder mehrerer spesenberechtigte Personen werden jeweils 0,02€/km zusätzlich pro Person vergütet.</p> <p>Bei Mitnahme besonders sperriger Gegenstände oder bei Gegenständen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 75kg im eigenen PKW werden 0,02€/km zusätzlich vergütet.</p>	<p>§ 8 Reisekosten</p> <p>1) Als Reisekosten sind abrechnungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der 2. Klasse;b) Fahrtkosten mit dem eigenen PKW, hierfür werden 0,30 Euro/km für Personen unter § 2.2a erstattet.c) Fahrtkosten mit dem eigenen PKW, hierfür werden 0,30 Euro/km für Personen unter § 2.2b bis § 2.2c erstattet. <p>Bei Mitnahme einer oder mehrerer spesenberechtigte Personen werden jeweils 0,02€/km zusätzlich pro Person vergütet.</p> <p>Bei Mitnahme besonders sperriger Gegenstände oder bei Gegenständen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 75kg im eigenen PKW werden 0,02€/km zusätzlich vergütet.</p>

Bemerkung: In den bis 2013 geltenden Verwaltungsbestimmungen war eine Regelung zur Zahlung einer sog. Mitnahmepauschale von 0,02 € je Person und Kilometer enthalten. **Diese Mitnahmepauschale existiert seit 2014 nicht mehr.**

Sofern der Arbeitgeber weiterhin eine Mitnahmepauschale erstattet, handelt es sich insoweit um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Durch Gesamtvorstandssitzung am 30.10.2019 vorläufig in Kraft gesetzt.
Beschlussvorlage zur MV am 07.10.20 nach Umlaufbeschluss 30.10.2019